

Gastronomie gegen Rassismus e. V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gastronomie gegen Rassismus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Immer wieder werden Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder Ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt und diskriminiert. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es für das Thema Rassismus insbesondere die Gastronomie und Getränkeindustrie zu sensibilisieren und eine gesamte Branche zu mobilisieren. Der Verein fördert dabei die internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie das öffentlichen Bewusstseins auf der Basis des Gleichbehandlungsgrundsatzes des (zukünftigen) erweiterten Artikels 3 des Grundgesetzes:
 - (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
 - (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
 - (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner sexuellen Identität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
2. Der Verein lehnt jede Form der Diskriminierung ab!
Der Verein vertritt den Grundsatz von Toleranz und Neutralität, insbesondere in parteipolitischer, religiöser und kultureller Hinsicht. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Der Verein verwirklicht dies insbesondere durch:
 - a. Sensibilisierung von gastronomischen Betrieben und der Industrie - insbesondere im Bereich Getränke und Nahrungsmittel – und die Möglichkeit sich gemeinsam mit dem Vereinssymbol der Ananas mit verschlungenen Händen (Zeichen für Gastfreundschaft) sich in der Öffentlichkeit zu positionieren und im Sinne des erweiterten Artikel 3 des Grundgesetzes gegen Diskriminierung und für Toleranz und eine offene Gesellschaft auszusprechen.
 - b. Etablierung von einem öffentlichen Diskurs in gastronomischen Betrieben und der Industrie - insbesondere im Bereich Getränke und Nahrungsmittel – mit Referenten, Gesprächsrunden und Podiumsdiskussionen,
 - c. Verbreitung des Toleranzgedankens durch die Erstellung/ Bereitstellung von Informationsbroschüren und Materialien, sowie Teilnahme an den branchenwichtigen Ausstellungen und Messen des Gastronomiegewerbes mit eigenen Ausstellungsständen und/ oder eigenem Personal,
 - d. Beteiligung an der Ausbildung von Mitarbeitern in gastronomischen Betrieben („Barschulen“) durch Gastunterricht von erfahrenen Gastronomen im Namen des Vereins,
 - e. Aufklärung der Bevölkerung, zum Beispiel durch Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Publikationen, Informations- und Motivationskampagnen oder Veranstaltungen,

Gastronomie gegen Rassismus e. V.

- f. Bündelung und Koordinierung der gemeinschaftlichen Interessen und Kräfte der Vereinsmitglieder und der Gastronomie sowie der Industrie zu konkreten Hilfeleistungen (z.B. Einstellung von Mitarbeitern oder Erstellung von Richtlinien zur Vermeidung von Diskriminierung und Rassismus jeglicher Art, ...).
- g. Ggf. Beschaffung von Mitteln zur Förderung anderer begünstigter Körperschaften, die vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, wenn sie bereit ist die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und sich nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den weiteren Ordnungen zu verhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten. Können oder wollen sie diese Beiträge und Umlagen nicht entrichten, steht ihnen der fristlose Austritt ohne Berücksichtigung der Austrittsfrist gemäß § 6.2, jedoch unter der Maßgabe einer schriftlichen Erklärung, frei.
3. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

Gastronomie gegen Rassismus e. V.

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Bildung von Ausschüssen und die Ernennung der Ausschussmitglieder,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen wörtlich mitgeteilt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Gastronomie gegen Rassismus e. V.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
8. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
10. Über Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
4. Über Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufwändungsersatz

1. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt.

Gastronomie gegen Rassismus e. V.

2. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 11 Datenschutz

3. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
4. Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie seiner Facebookseite oder anderen sozialen Netzwerken und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und sonstigen ausschließlich seine Person betreffenden Inhalten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und sonstiger ausschließlich seine Person betreffenden Inhalte von seiner Homepage bzw. aus anderen sozialen Netzwerken.
6. Auf seiner Homepage oder in sozialen Netzwerken berichtet der Verein ggf. auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Angabe von Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten im Rahmen der technischen Möglichkeiten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Gastronomie gegen Rassismus e. V.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entsprechend § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Auflösung sind Liquidatoren des Vereins der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und damit verbundenen Bildungsmaßnahmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.03.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Gastronomie gegen Rassismus“ beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.